

Trotz medizinischer Notwendigkeit bei schwerbehinderter Skoliose-Patientin

Krankenkasse verweigert SoVD-Mitglied die Kostenübernahme für Verhütungsmittel

Wegen einer schweren Erkrankung darf die 34-jährige S. Brinkers aus Nordhorn in der Grafschaft Bentheim keine Kinder bekommen. Trotzdem verweigert ihre Krankenkasse die Kostenübernahme für ein Verhütungsmittel. Das will sie die seit einem Jahr verheiratete Brinkers nicht gefallen lassen – und legt mithilfe des SoVD Widerspruch ein.

Brinkers meistert ihren Alltag selbstständig und lebt in einer glücklichen Ehe. Dennoch gibt es Einschränkungen, mit denen die 34-Jährige wegen ihrer Erkrankung umgehen muss. Sie leidet unter einer Skoliose – einer Verkrümmung der Wirbelsäule, ist infolgedessen nur 1,40 Meter groß und schwerbehindert. Nachts ist sie auf ein Beatmungsgerät angewiesen. Auch schwanger werden darf sie nicht, denn dann drohen lebensgefährliche Komplikationen. „Die Ärzte haben mir das mitgeteilt, als ich 13 Jahre alt war“, so Brinkers. „Ich habe mich damit abgefunden.“



Streit um die Verhütung: Weil S. Brinkers mit 34 Jahren eine gesetzliche Altersgrenze überschritten hat, will die DAK die Kosten dafür nicht mehr übernehmen – trotz Lebensgefahr bei einer Schwangerschaft.
Foto: Fotolia / Jean-Paul Chassenet

Um eine Schwangerschaft zu verhindern, ist sie auf ein sicheres Verhütungsmittel angewiesen. Die Pille kann sie wegen eines Gendefekts nicht nehmen: Die enthaltenen Hormone könnten eine Embolie auslösen. Auch eine Sterilisation ist problematisch, da Brinkers Operationen wegen der Risiken nach Möglichkeit vermeiden sollte. Deshalb hat

ihr Frauenarzt zum Verhütungsstäbchen geraten. Das Stäbchen gibt, unter der Haut eingesetzt, kleinste Mengen eines Hormons ab, das Brinkers vertragen kann. „Das hat bislang immer problemlos funktioniert“, sagt das SoVD-Mitglied.

Allerdings will die DAK, bei der Brinkers krankenversichert ist, die Kosten

von 500 Euro für das Einsetzen des Stäbchens nicht bezahlen. Der Grund: Die Kassen sind wegen einer gesetzlichen Regelung nur bis zum 20. Lebensjahr dazu verpflichtet. Das Einsetzen eines Stäbchens fällt also ab dem 21. Lebensjahr nicht mehr unter die Kassenleistungen.

„Ich finde das nicht in Ordnung“, sagt Brinkers

dazu. „Schließlich gibt es bei mir eine medizinische Notwendigkeit.“ Bei einer Schwangerschaft wäre sie zu einer Abtreibung gezwungen. „In eine solche Situation möchte ich überhaupt nicht kommen“, so Brinkers.

Deshalb hat sie sich an das SoVD-Beratungszentrum Nordhorn gewandt. Für Sozialberaterin Katrin Gemen ist dies kein einfacher Fall: „Die Rechtslage ist eigentlich laut Paragraph 24 SGB V eindeutig“, erklärt sie. „Die Krankenkasse kann wegen dieser juristischen Grundlage die Kostenübernahme ablehnen.“ Dennoch hält Gemen einen Widerspruch für gerechtfertigt. „Bei Frau Brinkers sollten andere Voraussetzungen gelten als die Altersregelung – die kann hier kein Maßstab sein, wenn man alle Umstände mitberücksichtigt“, so die Sozialberaterin. Die Erkrankung und die Risiken, denen Brinkers bei einer Schwangerschaft ausgesetzt sei, müssten schwerer wiegen.

Barrierefreiheit: Braunschweiger Weihnachtsmarkt im Test

Rollstuhlfahrer stößt auf Hürden



Unüberwindbare Hindernisse: Alexander Menzel auf dem Weihnachtsmarkt. Foto: BestPixels.de / Philipp Ziebart

Wie barrierefrei ist der Weihnachtsmarkt in Braunschweig? Das hat SoVD-Mitglied Alexander Menzel mithilfe einer Checkliste der niedersächsischen SoVD-Jugend getestet – und dabei so einige Mängel entdeckt.

Menzel ist 27 und wegen einer Gehbehinderung für längere Strecken auf den Rollstuhl angewiesen. Damit hat er sich Ende vergangenen Jahres auf den Weg

gemacht, um den Braunschweiger Weihnachtsmarkt auf seine Barrierefreiheit hin zu überprüfen. Mit im Gepäck: eine eigens für diesen Zweck erstellte Checkliste der SoVD-Jugend.

Positiv fiel Menzel zunächst die barrierefreie Erreichbarkeit des Weihnachtsmarkts auf – sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch per Pkw war der Zugang dank aus-

reichend vorhandener Behindertenparkplätze problemlos möglich.

Auf dem Markt selbst stieß er dann aber auf etliche Hürden: vom Kopfsteinpflaster, in dem die Rollstuhlräder stecken blieben, über die zu hohen Tische auf dem gesamten Weihnachtsmarkt bis hin zu den Holzstegen vor manchen Buden, die deshalb für ihn unerreichbar blieben. „Dabei würde eine kleine Rampe schon ausreichen“, so Menzel, der sich selbst aktiv in der SoVD-Jugend engagiert. Andere Stände machten es besser und konnten ohne Schwierigkeiten mit dem Rollstuhl angefahren werden.

Schließlich erreichte der Braunschweiger Weihnachtsmarkt insgesamt sieben von zwölf möglichen Punkten. Mit den Ergebnissen will der SoVD in Braunschweig jetzt die Veranstalter sensibilisieren und Verbesserungen anregen.



EUTB in Leer: Offizielle Eröffnung

Mit der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ (EUTB) hat der SoVD in Niedersachsen sein Angebot 2018 um eine niedrigschwellige Beratung für Menschen mit Behinderung erweitert – kostenlos, barrierefrei und unabhängig von Trägern, die Leistungen bezahlen oder erbringen. Jetzt hat die bereits im Oktober gestartete Beratungsstelle in Leer ihre offizielle Eröffnung gefeiert. Über den Besuch von Meta Janssen-Kucz, Vizepräsidentin des Niedersächsischen Landtags, und Ulf Thiele, stellvertretender Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion, freuten sich (von links): EUTB-Beraterin Carmen Sollermann, Meike Janßen vom SoVD-Landesverband, die Vorsitzende des SoVD-Kreisverbands Leer-Emden Hildegard Hinderks, SoVD-Landesgeschäftsführer Dirk Swinke und EUTB-Beraterin Inga Flecken. Der SoVD bietet die EUTB inzwischen an landesweit zehn Standorten an. Foto: Gerhard Fokken

Impressum

SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V.
Herschelstr. 31, 30159 Hannover
Tel.: (0511) 70 148 0
Fax: (0511) 70 148 70
www.sovd-nds.de
E-Mail: presse@sovnd-nds.de

Redaktion:
Christian Winter
Tel.: (0511) 70 148 54
Stefanie Jäkel (Leitung)
Tel.: (0511) 70 148 69

Für unverlangt eingesandte Texte und Fotos wird keine Gewähr übernommen.

Vertrieb und Druck:
Zeitungsdruck Dierichs, Kassel